

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

A. Zielsetzung und wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl und der Anpassung der Bundeswahlordnung an die Veränderungen der fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 sowie an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen. Insbesondere soll die Gewinnung von Wahlhelfern durch die Gemeinden und deren ehrenamtliche Tätigkeit erleichtert und gefördert werden.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen werden verschiedene Anpassungen der Bundeswahlordnung vorgenommen. Insbesondere wird als Teil eines Maßnahmenbündels zur Förderung der Wahlhelfergewinnung durch die Kommunen und zur Erleichterung und anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der rund 650 000 Wahlhelfer bei der Bundestagswahl das Erfrischungsgeld erhöht und die von den Wahlhelfern auszufüllende Wahlniederschrift in Gestaltung und Nachvollziehbarkeit verbessert.

Zur Erleichterung der Durchführung der Briefwahl durch die Wahlbehörden und der Wahrnehmung durch die Bürger - insbesondere auch vom Ausland aus - wird der Stichtag für die Ziehung der Wählerregister vorverlegt, um so eine frühere Versendung der Briefwahlunterlagen zu ermöglichen. Durch Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit wird die Rücklaufzeit der Wahlbriefe verkürzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen führen für den Bund bei Bundestagswahlen zu Mehrausgaben in Höhe von rund 4,13 Millionen Euro für die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Wahlvorstände. Etwaiger Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand durch zeitlichen Mehraufwand von 5 Minuten pro Antragstellung. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwands insgesamt ist mangels Fallzahlen nicht möglich. Es handelt sich um Informationspflichten in Bezug auf seltene Sonderkonstellationen.

Andererseits werden die Bürgerinnen und Bürger durch die Vereinfachung von Antragsverfahren und die verständlichere und übersichtlichere Gestaltung von Formularen entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Gemeinden werden durch die Präzisierung von Verfahrensabläufen und durch die Bereitstellung von Antragsvordrucken bei der Bearbeitung von Sonderkonstellationen entlastet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom ... 2017

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 18 Absatz 6)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, sowie Versicherung an Eides statt
- Erst- und Zweitausfertigung - und Merkblatt zum Antrag“.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25

Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „35“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung eines Rückkehrers im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz erforderlich ist, kann die Gemeindebehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des Rückkehrers entsprechend § 18 Absatz 6 Satz 1 verlangen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag nach § 16 Absatz 1, aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wohnung an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag nach Anlage 1 eingetragen, mit dem er der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung erbringt und erklärt, dass er noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Wörter „durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anla-

ge 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist,“ eingefügt.

5. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Belehrung, dass nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“.

6. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und berufskonsularischen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung vorzunehmen; zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung von den Berufskonsulaten, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen Tageszeitungen sowie von den Botschaften und Berufskonsulaten im Internet veröffentlicht werden.“

7. In § 27 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

8. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „hellrot“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „versehen hat“ das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder“.
11. In der Überschrift zu § 57 und in § 66 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „behinderter Wähler“ durch die Wörter „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.
12. In § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „zum Jahresende“ gestrichen.
13. § 87 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die nach §§ 16 Absatz 7 Satz 2, 18 Absatz 5 Satz 1, 18 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 abzugebende Versicherung an Eides statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.“
14. In § 88 Absatz 5 wird nach dem Wort „Anlagen“ die Angabe „1,“ eingefügt.

15. Die Anlage 1 (zu § 18 Absatz 6) wird wie folgt gefasst:

- a) Die Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis - Erst- und Zweitausfertigung - erhält jeweils die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung, wobei bei der Zweitausfertigung das Wort „Erstausfertigung“ durch das Wort „Zweitausfertigung“ ersetzt wird.
- b) Die Rückseite der Erstausfertigung erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- c) Die Rückseite der Zweitausfertigung erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- d) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 1) erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

16. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift der Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis - Erst- und Zweitausfertigung - werden die Wörter „für im Ausland lebende Deutsche“ angefügt.
- b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

17. Die Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

18. Die Anlage 4 (zu § 19 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

19. In Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) wird in Nummer 1 Satz 4 vor den Wörtern „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ das Wort „den“ gestrichen.

20. Die Anlage 11 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 4) wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift „Vorderseite des Wahlbriefumschlags“ wird das Wort „rot“ durch die Wörter „hellrot (maschinenlesbar)⁷⁾“ ersetzt.
- b) Auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags wird in Satz 4 nach dem Wort „dort“ der Fußnotenhinweis „6)“ eingefügt.
- c) Nach Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:

„6) Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z.B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).“

- d) Der neuen Fußnote 6 wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„7) Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit: 1. Papierflächengewicht: mindestens 70g/qm 2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss 3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder andere fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.“

21. In Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1) wird in Nummer 3 im letzten Absatz nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“

22. Die Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

23. Die Anlage 31 (zu § 75 Absatz 5) erhält die aus dem Anhang 9 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den2017

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Verordnungsentwurf dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl und der Anpassung der Bundeswahlordnung an die Veränderungen der fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 sowie an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen. Insbesondere soll die Gewinnung von Wahlhelfern durch die Gemeinden und deren ehrenamtliche Tätigkeit erleichtert und gefördert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen werden verschiedene Anpassungen der Bundeswahlordnung vorgenommen. Insbesondere wird als Teil eines Maßnahmenbündels zur Förderung der Wahlhelfergewinnung durch die Kommunen und zur Erleichterung und anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der rund 650 000 Wahlhelfer bei der Bundestagswahl das Erfrischungsgeld erhöht und die von den Wahlhelfern auszufüllende Wahlniederschrift (Anlage 29) in Gestaltung und Nachvollziehbarkeit verbessert.

Zur Erleichterung der Durchführung der Briefwahl durch die Wahlbehörden und der Wahrnehmung durch die Bürger - insbesondere vom Ausland aus - wird der Stichtag für die Ziehung der Wählerregister vorverlegt, um so eine frühere Versendung der Briefwahlunterlagen zu ermöglichen. Durch Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit wird die Rücklaufzeit der Wahlbriefe verkürzt.

Zudem wird das Wahlgeheimnis und der Schutz der Wahl vor unrechtmäßiger Einflussnahme auf die Wahlentscheidung durch Dritte gestärkt und die selbständige Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten mithilfe der von den Blindenverbänden erstellten Wahlschablonen durch technische Vorgaben gesichert.

Zugleich erfolgen Anpassungen wegen neu entstandener praktischer Bedürfnisse und Erfahrungen. Dies betrifft insbesondere die übersichtlichere und verständlichere Gestaltung des Musters für die Wahlbenachrichtigung (Anlage 3) und den Wahlscheinantrag (Anlage 4) sowie die Gestaltung des Musters für den Wahlbriefumschlag (Anlage 11).

III. Verordnungskompetenz

Für die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen hat das Bundesministerium des Innern die Verordnungskompetenz aus § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Der Entwurf sieht Vereinfachungen bei den für die Wahlberechtigten wichtigen Antragsvordruck des Wahlscheinantrags (Anlage 4) und des Musters für die Wahlbenachrichtigung (Anlage 3) vor.

Zudem werden die von den Wahlvorständen zunehmend als kompliziert empfundene Wahlniederschriften (Anlagen 29 und 31) neu gestaltet und inhaltlich vereinfacht, insbesondere hinsichtlich der Stapelbildung der Stimmzettel und Zwischensummenbildung bei der Ergebnisfeststellung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf hat keine Wirkungen, die einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie widersprechen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung des Erfrischungsgelds um 14,- Euro für die Vorsitzenden der Wahlvorstände und Wahlausschüsse bzw. 4,- Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse führt für den Bund auf der Basis der Kostenerstattung der Bundestagswahl 2013 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 4,13 Millionen Euro. Etwaiger Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die durch den Verordnungsentwurf erfolgenden Änderungen wirken sich wie folgt auf den Erfüllungsaufwand aus:

a) Durch die Vorverlegung des Stichtags für die Ziehung der Wählerregister (Nr. 3 Buchstabe a) erhöht sich der Verwaltungsaufwand der Gemeinden aufgrund des Änderungsdienstes in einer nicht bezifferbaren Zahl von Umzugsfällen, in denen ein Wahlberechtigter zwischen dem bisherigen Stichtag (35. Tag vor der Wahl) und dem vorverlegten Stichtag (42. Tag vor der Wahl) seine Wohnung verlegt und entgegen dem gesetzlichen Regelfall seine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nach § 16 Absatz 3 Satz 1 beantragt.

Dem steht eine Entlastung der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger durch ein größeres Zeitfenster für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen (auch in das Ausland und deren rechtzeitige Rücksendung aus dem Ausland) gegenüber.

b) Durch die Änderung in Nr. 3 Buchstabe b werden Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Ein Deutscher, der vormals im Ausland gelebt hat und nun in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt, hat, soweit dies für die Prüfung seiner Wahlberechtigung erforderlich ist, der Gemeindebehörde gegenüber eine Versicherung an Eides statt abzugeben, mit der er die Angaben zu seiner Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz nachweist. Damit ist ein zeitlicher Aufwand pro Fall in Höhe von 5 Minuten verbunden.

Durch die Änderung in Nr. 3 Buchstabe b werden zugleich die Gemeinden entlastet. Der Gemeinde wird die ohnehin vorzunehmende Prüfung der Wahlberechtigung des Rückkehrers durch die Angaben des Rückkehrers erleichtert. Den Gemeinden wird zudem der Einarbeitungsaufwand in eine seltene Sonderkonstellation (siehe dazu sogleich) durch Festschreibung eines Verfahrensablaufs und Zurverfügungstellung eines Antragsvordrucks erheblich erleichtert.

Da es sich nur um diejenigen Fälle handelt, in denen ein vormals im Ausland lebender Deutscher vor dem (künftig) 42. Tag vor der Wahl, aber später als 3 Monate vor dem Wahltag in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt, handelt es sich um eine seltene Sonderkonstellation, zu der keine Fallzahlen bekannt sind und mangels Anknüpfungsdaten auch nicht schätzbar sind. Die Be- und Entlastung durch die Änderung ist daher nicht bezifferbar.

c) Durch die Änderung in Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft. Das auch bisher vorgesehene Antragsverfahren wird lediglich anders ausgestaltet.

Durch die Änderung in Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Gemeinden entlastet. Die Gemeinden werden bei der auch bisher vorzunehmenden Prüfung der Wahlberechtigung des Rückkehrers und dessen Eintragung auf Antrag durch das nunmehr genauer ausgestaltete Verfahren und einem für diese Fallkonstellationen konzipierten Antragsvordruck entlastet. Eine eigene Erstellung von Antragsvordrucken durch die Gemeinden entfällt. Da es sich nur um diejenigen Fälle handelt, in denen ein vormals im Ausland lebender Deutscher nach dem (künftig) 42. Tag vor der Wahl, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt, handelt es sich um eine seltene Sonderkonstellation, zu der keine Fallzahlen bekannt sind. Die Entlastung der Gemeinden durch die Änderung ist daher nicht bezifferbar.

d) Durch die Änderungen in Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die auch bisher nach § 18 Absatz 6 Satz 3 vorgesehene Mitteilung über Eintragungen in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 6 an den Bundeswahlleiter und der auch bisher nach § 18 Absatz 6 Satz 4 vorgesehene Dublet-

tenabgleich durch den Bundeswahlleiter zur Verhinderung von Mehrfacheintragungen in das Wählerverzeichnis wird lediglich aufwandsneutral anders ausgestaltet.

e) Die Änderung in Nr. 8 Buchstabe a führt zu keiner Verhaltens- oder Aufwandsänderung (sogenannte Sowieso-Kosten), da in der Praxis der Wahlvorbereitung zum Zwecke der Ermöglichung der Nutzung von Stimmzettelschablonen auch bei vergangenen Bundestagswahlen schon so verfahren wurde, wie es die Änderung nun vorsieht.

f) Durch die Änderungen in Nr. 22 und Nr. 23 erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung. Die Wahlniederschriften werden übersichtlicher und verständlicher gestaltet. Zugleich werden sprachliche Ansatzpunkte für inhaltliche Missverständnisse durch Umformulierungen beseitigt. Die Wahlvorstände am Wahltag, die die Wahlniederschrift auszufüllen haben, also Bürgerinnen und Bürger, werden entlastet. Die Höhe der Entlastung ist mangels Anknüpfungsdaten für eine Schätzung nicht bezifferbar.

V. Evaluierung und Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da es sich um ausfüllende Bestimmungen zur Durchführung des unbefristeten Bundeswahlgesetzes handelt. Eine Evaluierung wird aufgrund des nur geringfügigen Erfüllungsaufwands nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Der neu gefasste Absatz 2 sieht eine Erhöhung des Erfrischungsgeldes zum Ausgleich der Preisentwicklung und zur anerkennenden Würdigung der nach § 11 Bundeswahlgesetz für jeden Wahlberechtigten verpflichtenden und ehrenamtlichen Wahrnehmung der für die Durchführung der Bundestagswahlen unverzichtbaren Aufgaben in Wahlausschüssen und Wahlvorständen vor. Dies erfolgt auch zur Unterstützung der Gemeinden bei der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern. Es erfolgt eine Anhebung um vier beziehungsweise 14 Euro. Die Anhebung erfolgt erstmals gestaffelt: aufgrund der herausgehoben verantwortungsvollen und zeitintensive-

ren Funktion des Vorsitzenden soll dessen besonderes Engagement mit 35 Euro, das der übrigen Mitglieder mit einem Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro gewürdigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erfolgt eine Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl. Dadurch steht künftig mehr Zeit für die Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen an Briefwähler in Deutschland und die deutschen Wahlberechtigten im Ausland zur Verfügung. Diese Erleichterungen für die Wahlorganisation und die Wahrnehmung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl überwiegen den Mehraufwand bei Wohnsitzverlegungen zwischen dem 42. und dem 35. Tag vor der Wahl, wenn nach § 16 Absatz 3 Eintragung ins Wählerverzeichnis des Zuzugsorts beantragt wird.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 des § 16 Absatz 7 erleichtert den Gemeindebehörden das Verfahren bei der Prüfung der Wahlberechtigung eines später als drei Monate vor dem Wahltag aus dem Ausland zurückkehrenden Deutschen.

Nach § 16 Absatz 1 sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am (bisher 35., künftig) 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind. Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, war auch bisher schon nach § 16 Absatz 7 Satz 1 zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 Bundeswahlgesetz erfüllt und die nach Deutschland zurückkehrende Person nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Keht ein zuvor dauerhaft im Ausland lebender Deutscher in die Bundesrepublik Deutschland zurück und meldet sich bei der Gemeinde seines Zuzugsortes im Inland vor dem Stichtag des § 16 Absatz 1, also (künftig) vor dem 42. Tag vor der Wahl, aber später als drei Monate vor dem Wahltag an, so liegt die Voraussetzung eines seit mindestens drei Monaten bestehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz) und damit eine Wahlberechtigung nach dem Regeltatbestand des § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz nicht vor.

Für in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrende Deutsche gilt aber nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz eine Ausnahme von der Dreimonatsfrist des § 12 Absatz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz, wenn der in das Inland zurückkehrende Deutsche auch nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt ist. Ein Fall der Rückkehr eines nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland ist seit der Einfügung der Nummer 2 in Satz 1 des § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz durch das 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom

27. April 2013 auch die erstmalige Anmeldung eines nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz Wahlberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Ein schon nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz aus dem Ausland Wahlberechtigter, muss erst recht bei Rückkehr in das Inland wahlberechtigt sein. Andernfalls würde die Rückkehr in das Inland den Verlust der Wahlberechtigung zur Folge haben.

Die Gemeinde hat bei Rückkehrern im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz nach § 16 Absatz 7 zu prüfen, ob eine Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz vorliegt. Insbesondere in den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz ist die Gemeinde dazu auf die Angaben des Rückkehrers angewiesen. Eine Regelung über die den Gemeinden obliegende Prüfung existierte bisher nicht.

Der neue § 16 Absatz 7 Satz 2 regelt darum die Befugnis der Gemeinden, soweit für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlich, entsprechende Angaben des Rückkehrers entsprechend § 18 Absatz 6 zu verlangen. Anders als bei § 18 Absatz 6 stellt der Rückkehrer aber keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, sondern weist nur seine Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in Satz 1 des § 18 Absatz 6 und die hierfür neu angefügte Anlage 1 (Artikel 1 Nummer 15) erleichtert den Gemeindebehörden das Verfahren bei der Prüfung der Wahlberechtigung eines aus dem Ausland zurückkehrenden Deutschen.

Kehrt ein bisher außerhalb des Bundesgebiets lebender Wahlberechtigter nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz nach dem Stichtag des § 16 Absatz 1 für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (künftig 42. Tag vor der Wahl), aber vor dem 21. Tag vor der Wahl (Frist für Anträge von Deutschen im Ausland auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 und Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz) in die Bundesrepublik Deutschland zurück und meldet sich bei der Gemeinde seines Zuzugsortes im Inland für eine Wohnung an, so erfolgt seine Eintragung in das Wählerverzeichnis wie bisher nur auf Antrag.

Voraussetzung der Eintragung ist nach § 18 Absatz 6 Satz 1 wie bisher, dass die in das Wahlgebiet zurückkehrende Person nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt ist. Die Gemeinde hat daher vor Eintragung zu prüfen, ob eine

Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz gegeben ist. Insbesondere in den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz ist die Gemeinde dazu auf die Angaben des Rückkehrers angewiesen.

Die Ergänzung in der neuen Fassung des § 18 Absatz 6 Satz 1 erleichtert der Gemeinde diese Prüfung durch Bereitstellung eines eigenen Antrags nach der neuen Anlage 1. Wie bei Anträgen von im Ausland lebenden Deutschen nach § 18 Absatz 5 nach der bestehenden Anlage 2 erfolgt der Nachweis der Wahlberechtigung nach der Neufassung auch hier durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auf dem Formular nach der neuen Anlage 1 mit den die Wahlberechtigung begründenden Angaben und einer Versicherung, noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt zu haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Die Änderung sieht, entsprechend der Wahlbekanntmachung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, eine Belehrung über das Verbot der Doppelwahl auch in den Wahlbenachrichtigungen durch die Gemeindebehörden vor.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Die Änderungen vollziehen die Änderungen in § 19 EuWO durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 für die Bundestagswahlen nach.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Nummer 8 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, entsprechend der schon bisher bestehenden Praxis, die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke zu lochen oder abzuschneiden. Damit wird das richtige Anlegen der von den Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte sichergestellt und ungültige Stimmen wegen fehlerhaft angelegter Stimmzettelschablonen vermieden. Durch die Regelung wird auch Artikel 29 Buchstabe a) i) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Die bisher in Absatz 5 Satz 2 vorgeschriebene frühzeitige Einbeziehung der Blindenvereine wird ohne Änderung des Inhalts nun wegen des Sachzusammenhangs in Absatz 2 vorgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Durch einen hinreichenden Kontrast zwischen Wahlbriefumschlag und Beschriftung wird künftig die Maschinenlesbarkeit ermöglicht und die Lesbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen verbessert. Auf die genauen Angaben der Anlage 11 in Nummer 20 des Entwurfs und die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 46)

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Nummer 10 (§ 56)

Die Änderung dient dem Schutz der Freiheit der Wahl durch Sicherstellung der Geheimheit der Wahl. Die Geheimheit der Wahl dient dem Schutz des Wählers vor Beeinflussung und Druck auf sein Wahlverhalten. Die durch die neuen technischen Geräte erleichterte Möglichkeit der Dokumentation des Abstimmverhaltens des Wählers gefährdet diesen Schutz und ist daher auszuschließen. Die Änderung beschränkt sich in verhältnismäßiger Weise auf den besonders schutzbedürftigen Vorgang bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine.

Zugleich dient die Änderung dazu, Beeinflussungen anderer Wähler durch die Veröffentlichung von Fotografien und Videos der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit zu verhindern.

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert und gefilmt werden darf.

Zu Buchstabe b

Der Wahlvorstand hat einen Wähler, der dennoch erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, zurückweisen.

Zu Nummer 11 (§§ 57, 66)

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Nummer 12 (§ 78)

Die Änderung ermöglicht die Verwendung der künftig schon früher als zum Jahresende in valider Form vorliegenden aktuellen Bevölkerungszahlen für die durch den Bundeswahlleiter zu treffende Feststellung nach § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.

Zu Nummer 13 (§ 87)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 14 (§ 88)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b. Die Änderung ermöglicht die elektronische Bereitstellung der neuen Anlage 1.

Zu Nummer 15 (Anlage 1)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 16 (Anlage 2)

Als Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b werden die Überschrift des Antragsvordrucks (Vorderseite Erst- und Zweitausfertigung) und die Ausführungen im Merkblatt in Hinblick auf die Unterscheidbarkeit zum neuen Antragsvordruck Anlage 1 ergänzt. Zudem vollzieht die Änderung die entsprechenden Änderungen durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 für die Bundestagswahlen nach. Darüber hinaus werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 17 (Anlage 3)

Die Änderungen der Anlage 3 erfolgen in Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit der Wahlbenachrichtigung. Zugleich wird in die Wahlbenachrichtigung wie bei der Wahlbekanntmachung nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 ein Hinweis auf das Verbot der Doppelwahl aufgenommen.

Zu Nummer 18 (Anlage 4)

Der Vordruck des Wahlscheinantrags auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wird zur besseren Unterscheidbarkeit der vom Wahlberechtigten selbst und der vom Vertreter des Wahlberechtigten auszufüllenden Angaben und Unterschriften umgestaltet.

Die Abtrennung des Unterschriftenfelds für den Wahlberechtigten von den weiteren Eintragungen für den Fall einer Bevollmächtigung verhindert, dass der Wahlberechtigte die Unterzeichnung seines Wahlscheinantrags aufgrund der weiteren Ausführungen zur Bevollmächtigung übersieht.

Zugleich wird der Vordruck derart umgestaltet, dass er künftig auch für die Bevollmächtigung zur Antragstellung auf Erteilung eines Wahlscheines und nicht, wie bisher, nur für die Bevollmächtigung zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen genutzt werden kann.

Zu Nummer 19 (Anlage 5)

Durch Streichungen des Artikels wird ein Redaktionsversehen bei der Anpassung der Bestimmung durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) korrigiert.

Zu Nummer 20 (Anlage 11)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ermöglicht der Ausgabestelle eine von der auf der Vorderseite angegebenen abweichende Adresse anzugeben, so dass der Wahlberechtigte auch in den Fällen, in denen die Rücksendung des Wahlbriefes auf dem Postweg zum Beispiel an eine Postfachadresse erfolgt, Kenntnis über die Anschrift hat, an der der Wahlbrief nach § 66 Absatz 1 Satz 2 abgegeben werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Änderung sichert durch genaue technische Vorgaben die Maschinenlesbarkeit der Wahlbriefe. Damit wird eine Beschleunigung und Verbesserung des Zustellungsprozesses erreicht sowie der verspätete Eingang von Wahlbriefen bei den Gemeinden und die Gefahr der Nichtberücksichtigung von Stimmen bei nicht rechtzeitig nach § 36 Absatz 1 Bundeswahlgesetz eingegangenen Wahlbriefen vermieden.

Zu Nummer 21 (Anlage 27)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a. Die Wahlbekanntmachung wird um das Verbot des Fotografierens und Filmens in der Wahlkabine nach dem neuen § 56 Absatz 2 Satz 2 ergänzt. Der Verbotshinweis wird an die in Nummer 3 der Anlage 27 bereits enthaltenen Konkretisierungen des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 angefügt. Durch die Aufnahme des Verbotshinweises in die Wahlbekanntmachung ist eine Kenntnisnahme durch die Wahlberechtigten, insbesondere durch die nach § 48 Absatz 2 erfolgende Anbringung der Wahlbekanntmachung oder eines Auszugs am oder im Eingang des Gebäudes des Wahlraums, gewährleistet. Auch wenn von der Möglichkeit einer nur auszugsweisen Bekanntmachung (§ 48 Absatz 2 2. Alternative) Gebrauch gemacht wird, ist darin der Verbotshinweis aufgrund seines Standortes in der Nummer 3 der Anlage 27 enthalten, da die Hinweise nach Nummer 3 der Anlage 27 nach § 48 Absatz 2 auch bei auszugsweiser Bekanntmachung enthalten sein müssen.

Zu Nummer 22 (Anlage 29)

Die Wahlniederschrift wird entsprechend den Vorschlägen der aus Bundeswahlleiter und Vertretern der Landeswahlleiter und Kommunalen Spitzenverbände bestehenden Arbeitsgemeinschaft Wahlhilfen vom 07. August 2015 übersichtlicher und verständlicher gestaltet. Insbesondere die Stapelbildung der Stimmzettel und die Zwischensummenbildung bei der Ergebnisfeststellung sowie die Verbindung der Eintragungen im Ergebnisteil werden durch erläuternde Zusätze erklärt und insgesamt zu-

gänglicher gestaltet. Zugleich werden sprachliche Ansatzpunkte für inhaltliche Missverständnisse durch Umformulierungen beseitigt.

Zu Nummer 23 (Anlage 31)

Folgeänderung zu Nummer 22. Auf die Begründung zu Nummer 22 wird verwiesen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaussfertigung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde	<input type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)		
	Begründung		
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)	
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl =	Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
5	Wahlausschlussgrund	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	<input type="checkbox"/> § 13 Nummer 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nummer 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nummer 3 BWG		
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen		
6.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ^{*)}	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	innerhalb der letzten 25 Jahre	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
6.2	Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittel- bar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundes- republik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
7	Wahlrechtsvorausset- zungen erfüllt nach	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
		§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Erledigung des Antrages		
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks	
	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaussfertigung des An- trages an den Bundeswahlleiter am (Datum)		
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)		

^{*)} Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ge-
biet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c

*Rückseite
der Zweitausfertigung*

Datenerfassung für den Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Vom Antragsteller nicht abzusenden.

Wird von der Gemeindebehörde übersandt.

Betreff: Register nach § 18 Abs. 6 BWO

Name und Anschrift der Gemeindebehörde:

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis:

Nummer und Name des Wahlkreises

Ort, Datum

Im Auftrag

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Merkblatt
Zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt
für Rückkehrer aus dem Ausland

① **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, **sind wahlberechtigt** sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑩

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) für Rückkehrer eingetragen.
Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich.

② **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer aus dem Ausland **nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) **zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Rückkehr seinen Wohnsitz anmeldet.

③ Aktuelle Wohnanschrift im Inland (Zuzugsort).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: "Mein Aufenthalt ist bekannt der" (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten, die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltage fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

Anhang 4 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d

- ⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 2. als Spätaussiedler / Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung **aller** seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben, **nach** dem 42. Tag vor der Wahl in das Inland zurück und melden sich hier für eine Wohnung an, so sind sie nicht in die am 42. Tag vor der Wahl erstellten Wählerverzeichnisse eingetragen und müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Voraussetzungen für im Ausland lebende Deutsche beantragen.
- Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.
- Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.
- In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (auf Grund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.
- Wahlberechtigt können **beispielsweise** folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):
- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
 - Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
 - Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.
- ⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑫ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ⑬.
- ⑬ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑫ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Merkblatt
Zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt
für im Ausland lebende Deutsche

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom Ausland aus**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑩

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich und handschriftlich unterzeichnet **im Original eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden - bei frühestmöglicher Antragstellung - der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland*) ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 42. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland*) fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 42. Tage vor der Wahl fortzieht, d.h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis seiner Fortzugsgemeinde.

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) für Rückkehrer eingetragen. Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche, die im Ausland leben **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) **zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾.

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, die Behörde der Gemeinde, mit der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden sind; die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen (siehe hierzu die Erläuterungen unter ⑩).

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO).

③ Von **Seeleuten**, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: "Mein Aufenthalt ist bekannt der " (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten

Anhang 5 zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b

deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ^③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

⑥ Angaben nur für e i n Dokument erforderlich.

⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder

2. als Spätaussiedler / Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung **aller** seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

⑩ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ^④ Absatz 2.

Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (auf Grund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.

Wahlberechtigt können **beispielsweise** folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei der Gemeinde stellen, mit der sie in Bezug auf ihre Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland am engsten verbunden sind. Dies ist ebenfalls zu begründen.

⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.

⑫ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.

⑬ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ^⑭.

⑭ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ^⑬ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Wahlbenachrichtigung¹⁾

Stadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin⁴⁾

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Deutschen Bundestag²⁾

Wahltag: Sonntag, der.....⁷⁾, Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungs-
vermerk⁷⁾

Wahlraum⁴⁾
Schulgebäude Agnesstraße 1
53225 Bonn
barrierefrei / nicht barrierefrei⁵⁾

Wahlbezirk /
Nummer im Wählerverzeichnis
316 / 00345

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: /,
zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: /

ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei
Unzustellbarkeit und Umzug⁸⁾

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

³⁾ Herrn/Frau
.....⁷⁾
.....
.....

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die unten mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum⁷⁾ 18.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

[Empty box for return address]

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 4) aufzudrucken.
2) Muster der Wahlbenachrichtigung kann ggf. auch für zeitgleiche Landtags- und Kommunalwahlen verwendet werden.
3) Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.
4) Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschauslesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.

5) Für jeden Wahlraum ist - ggf. durch Piktogramm - eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen.
6) Z. B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, DBSV
7) Wird von der Gemeindebehörde beim Druck der Wahlbenachrichtigungen eingesetzt.
8) Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeindebehörde (früher Vorausverfügung), ist durch die Beauftragung eines entsprechenden Versendungsprodukts beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung der Weisung ist von der Gemeindebehörde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾
(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben
oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Für amtliche Vermerke

An die
Gemeindebehörde²⁾

.....

.....

.....

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die umseitig angegebene Wahl²⁾

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins³⁾ für mich als Vertreter für nebenstehend genannte Person.

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Eine **schriftliche Vollmacht** oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei.⁴⁾ Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe 1. Kästchen unten).

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen³⁾

soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

wird abgeholt.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Wahlberechtigten oder - bei Vertretung - des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige³⁾

zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins

zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,
(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Bevollmächtigten)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

2) Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.

3) Zutreffendes bitte ankreuzen.

4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22

Anlage 29
(zu § 72 Absatz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Land:	
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimm-

abgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand
Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)

- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim
.....
(Bezeichnung)

- das Kloster
.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt
.....
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt
.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis
beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk
Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände vermischt. (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja
(kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
- nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

B

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

.....Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

B1

b) + c) zusammen ergab

.....Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um(Anzahl) größer
um(Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A 1 + A 2

 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c)

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22

mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und
- die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**
- sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen**
- ermittelt.
Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**
- Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und

(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22

d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹⁾
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)¹⁾
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾
- Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]
- darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei , und einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel–)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

..... übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22

5.5 **Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 **Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der
Wahlniederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, umUhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um.....Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 31

(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	
Land:	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um (Bitte Uhrzeit eintragen:)
..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3. Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom (Bitte die zuständige Stelle eintragen:)
.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 (Anzahl) Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind
 (Anzahl) Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/ den Verzeichnis/ Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4. Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

.....
überbrachte um Uhr Minuten

weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2. Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3. Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4. Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. Zahl der Wähler

3.2.1. Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Die Zählung ergab

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B = Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen.
--

3.2.2. Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3.)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.2.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1.

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
– den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

- Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2. Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3. Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4. Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5. Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

3.3.6. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4. Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

beigefügt.

3.5. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B

Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]
zugleich

B1

Wähler mit Wahrschein

.....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel–)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2. Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4. Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7. Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8. Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des /der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

wurden

.....
am, umUhr, übergeben

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das / die Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der
(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um.....Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.